

LEITFADEN ZUR BILDUNG UND GESTALTUNG VON PFARREIENGEMEINSCHAFTEN

Herausgegeben vom
Bischöflichen Ordinariat Regensburg
Niedermünstergasse 1
93047 Regensburg

Tel.: 0941/597-1003
Fax: 0941/597-1010
E-Mail: generalvikariat@bistum-regensburg.de
Internet: www.bistum-regensburg.de

Mai 2017

Inhaltsverzeichnis

1.	Einführung.....	4
2.	Bildung einer Pfarreiengemeinschaft	6
3.	Ordnung der Liturgie	7
3.1	Feier der Liturgie an Sonn- und gebotenen Feiertagen.....	7
3.2	Feier der Liturgie und gemeinsames Gebet an Werktagen.....	8
3.2.1	Feier der Eucharistie	8
3.2.2	Wortgottesdienste unter der Leitung von Diakonen und Pastoralen Mitarbeitern/-innen	8
3.2.3	Gemeinsames Gebet der Gläubigen	8
3.3	Liturgie an besonderen Festtagen	8
3.3.1	Die Drei Österlichen Tage	9
3.3.2	Fronleichnam	10
3.3.3	Weihnachten.....	10
3.3.4.	Allerheiligen, Allerseelen	11
3.4	Sakrament der Versöhnung	11
3.5	Die Feier weiterer Sakramente	11
3.6	Priesterliche Aushilfen	12
4.	Ordnung der Verkündigung.....	12
5.	Ordnung der caritativen Dienste.....	12
6.	Strukturelle Zusammenarbeit	13
6.1	Priester, Diakone und Pastorale Mitarbeiter/-innen.....	13
6.2	Pfarrgemeinderat.....	13
6.3	Kirchliche Stiftungen.....	13
6.4	Gesamtpfarrbrief	13
6.5	Pfarrbüro und Pfarrhaus.....	13
7.	Überpfarrliche Zusammenarbeit im Dekanat	14
8.	Regelmäßige Reflexion von Pfarreiengemeinschaften	14
9.	Beratung und Hilfe.....	14
	Kontaktdaten	16

1. Einführung

a. Im Jahr 2000 setzte Bischof Manfred Müller eine Seelsorgeplanung in Kraft. Voraus gingen Beratungen in den Dekanaten, wie sinnvollerweise Seelsorgeeinheiten gebildet werden können, wenn die Priesterzahlen so zurückgehen, wie man damals meinte. Zu der Zeit war man davon ausgegangen, dass bis 2010 die geplanten Pfarreiengemeinschaften – damals noch „Seelsorgeeinheiten“ genannt – gebildet sein müssten. Die Verantwortlichen in unserer Diözese gingen jedoch behutsam mit der Umsetzung um. Das zeigte sich als richtig. In den darauffolgenden Jahren wurden nämlich einige Modifizierungen nötig.

b. Es wurde klarer, dass die Pfarreiengemeinschaften kein Selbstzweck, sondern nur ein Behelf sind. Die grundlegende Größe der Seelsorge bleibt die Pfarrei als „eine bestimmte Gemeinschaft von Gläubigen, die in einer Teilkirche auf Dauer errichtet ist und deren Hirtensorge unter der Autorität des Diözesanbischofs einem Pfarrer als ihrem eigenen Hirten anvertraut wird“ (can. 515 §1 CIC). Sie ist der Ort, wo sich alle Gläubigen zur sonntäglichen Eucharistiefeier versammeln können. Die Pfarrei führt das christliche Volk in das liturgische Leben ein und versammelt es bei dieser Feier; sie gibt die Heilslehre Christi weiter; sie übt in guten und brüderlichen Werken die Nächstenliebe des Herrn aus.“ (KKK Nr. 2179) Die Leitung mehrerer Pfarreien durch einen Pfarrer ist daher eine Reaktion auf Veränderungen. Das Ausmaß des Priester- und Gläubigenmangels bestimmt also das Ausmaß einer bedachten Umsetzung von Pfarreiengemeinschaften.

Gleichzeitig erfahren solche Pfarreien auch Chancen ihres Zusammenseins, das auf gemeinsame Lebenswirklichkeiten Bezug nimmt und in größer gefasster Gemeinschaft Bestärkung und Differenzierung ermöglicht.

c. Freilich bedeutet ein Zugehen auf Neues auch, manches Liebgewordene und Gewohnte loszulassen. Für einige wird manche Veränderung vielleicht schon erhofft worden sein, andere tun sich damit schwerer. Hilfreich sind bei alledem der Blick auf die Realitäten vor Ort und die Zuversicht, dass Jesus Christus zu jeder Zeit Charismen – nicht selten auch neue Charismen – weckt, die zum Frieden und zum Aufbau der Gemeinde beitragen (vgl. Röm 14,19).

d. Bei näherem Hinsehen sind manche sogenannte Pfarreiengemeinschaften keine Gemeinschaften von Pfarreien, sondern von Teilen der Pfarrei, also z.B. von Benefizien, Exposituren oder Filialen. Bevor sich mehrere Pfarreien zusammenschließen, ist daher oft erst pastoral und

strukturell die Einheit der Pfarrei umzusetzen. Dies betrifft die Bildung von Gremien, z.B. Pfarrgemeinderat, ebenso wie die Gottesdienstordnung oder die Bezeichnungen.

e. Vor einiger Zeit wurde die Bezeichnung „Seelsorgeeinheiten“ in „Pfarreiengemeinschaft“ geändert. In der jetzigen Bezeichnung „Pfarreiengemeinschaft“ wird die „Pfarrei“ genannt; die „Gemeinschaft“ lässt die Pfarreien bestehen und verbindet sie gleichzeitig.

Zum einen geht es nicht um eine einfache Einheit von Seelsorgestellen im Sinne einer Fusion, da die Pfarreien ja bestehen bleiben, sondern um einen Zusammenschluss im Sinne einer verbindlichen Kooperation. Zum anderen war im bisherigen Begriff der „Seelsorgeeinheit“ die „Pfarrei“ verschwunden. In manchen Diskussionen wird dieses Verschwinden bewusst vorangetrieben und nur noch von kaum greifbaren „pastoralen Räumen“ gesprochen, die von schwer fassbaren „pastoralen Teams“ begleitet werden. In manchen Diözesen (etwa in Trier, Essen, Paderborn) werden dazu sehr große „pastorale Räume“ gebildet, oft mit über 15.000 Katholiken. Viele ältere Priester müssen bisweilen „Unterpfarrer“ werden, wenn sie kein „Leitender Pfarrer“ einer solchen großen Einheit werden wollen oder werden können. Das alles möchten wir in unserer Diözese nicht.

Priorität haben in der Pastoral für uns eine große Nähe zu den Menschen, überschaubare Räume und Priester, die in guter Zusammenarbeit mit Diakonen, Pastoralen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern, vielen Ehrenamtlichen und Gremien ihre Verantwortung als Pfarrer oder Pfarradministrator wahrnehmen können. Neben den Diözesanpriestern leisten die Ordenspriester und die Klöster in unserer Diözese einen wertvollen und fruchtbaren Dienst. Mit Dankbarkeit seien hier auch die vielen Priester aus anderen Ländern der Weltkirche genannt sowie all jene, die ihnen beim „Hineinkommen“ in unsere Pastoral behilflich sind. Nötig bleibt ein intensives und regelmäßiges Gebet in den Pfarreien um „Arbeiter im Weinberg“, die der Herr beruft und die wir darauf ansprechen dürfen.

f. Der folgende Leitfaden soll all jenen eine Hilfe sein, die vor oder in der Aufgabe stehen, bisherige alleinstehende Pfarreien in eine Pfarreiengemeinschaft zusammenzubringen. Außerdem ist dieser Leitfaden für diejenigen gedacht, deren Pfarreiengemeinschaft gebildet ist und die diese reflektieren und weiterentwickeln wollen.

g. Der Leitfaden entstand in den letzten Jahren aus vielen Gesprächen in den Dekanaten, im Priesterrat, in der Dekanekonferenz, der Ordinariatskonferenz, der Regionaldekanekonferenz und in der Gemeindeberatung und

löst die „Orientierungspunkte bei der Bildung einer Pfarreiengemeinschaft“ aus dem Jahr 2009 ab. Allen Beteiligten sei an dieser Stelle für die Mitwirkung herzlich gedankt, vor allem aber allen (Mit-)Verantwortlichen in den Pfarreien, die viel Mühe und Herzblut in die Pfarrseelsorge einbringen und so zur Zukunft des Glaubens und zum Heil der Welt beitragen.

2. Bildung einer Pfarreiengemeinschaft

Eine Pfarreiengemeinschaft entsteht in der Regel aus drei Pfarreien unter der Leitung eines Pfarrers, der dann der Pfarrer aller dieser Pfarreien ist; wenn die Pfarreien klein sind oder weitere Priester in der Pfarreiengemeinschaft wirken, sind auch mehr als drei Pfarreien in eine Gemeinschaft zusammenfassbar. Exposituren, Benefizien, Filialen u. ä. gelten unbeschadet der stiftungsrechtlichen Vorschriften seelsorglich als Teil der jeweiligen Pfarrei.

Welche Pfarreien zusammenkommen und wo der Pfarrer wohnt, ist in der Pastoralen Planung festgelegt und kann auf der Internetseite des Bistums eingesehen werden. Diese Planung wird schrittweise umgesetzt.

Die bevorstehende Umsetzung gibt das Bistum den betroffenen Pfarreien und dem Dekan bekannt. Die betroffenen Pfarreien mit ihren hauptamtlichen seelsorglichen Mitarbeitern/-innen und pfarrlichen Gremien (Pfarrgemeinderat, Kirchenverwaltung) beginnen dann zeitnah unter der Leitung des künftigen Pfarrers und ggf. unter der Mithilfe des Dekans und der Gemeindeberatung die Planungen zur Umsetzung. Die bisherigen Pfarrer haben dabei die Aufgabe, zwar mit Blick, aber ohne Fixierung auf das Bisherige das Neue anzugehen und das Gemeinsame zu begleiten.

Der Name der Pfarreiengemeinschaft setzt sich zusammen aus dem Begriff „Pfarreiengemeinschaft“, dem Ortsnamen der Wohnsitzpfarrei des Pfarrers, gefolgt von den Ortsnamen der übrigen Pfarreien in alphabetischer Reihenfolge. Bei mehreren Pfarreien an einem Ort (Stadtpfarreien) ist das Patrozinium analog anzugeben. Also: „Pfarreiengemeinschaft Oberhausen – Englmannsberg – Griesbach“, „Pfarreiengemeinschaft Weiden Herz Jesu – St. Johannes“.

Die folgenden Punkte 3 bis 8 gelten nur für Pfarreiengemeinschaften mit einem einzigen Priester ohne feste Mithilfe eines weiteren Priesters. Helfen weitere Priester in der Pfarrei verbindlich mit (z.B. Kapläne, Pfarrvikare, Priester mit kategorialen Aufgaben, Subsidiare), können die Regelungen entsprechend angepasst werden.

3. Ordnung der Liturgie

Nachdem die Bildung der Pfarreiengemeinschaft bekannt gemacht wurde, erstellen der künftige Pfarrer der Pfarreiengemeinschaft (falls vorhanden auch weitere Priester, die Diakone und Pastoralen Mitarbeiter/-innen) und die Pfarrgemeinderäte – falls nötig unter der Moderation des Dekans, des Prodekans oder der Gemeinde- und Organisationsberatung im Bistum Regensburg – eine gemeinsame, verlässliche und leicht erfassbare Gottesdienstordnung für die Pfarreiengemeinschaft und machen diese Ordnung allen Gläubigen der verbundenen Pfarreien bekannt. Letztentscheidend in Streitfragen ist der künftige Pfarrer. Die bisherigen Pfarrer sollten bei diesem Prozess nur für Rückfragen zur Verfügung stehen, nicht jedoch fest beteiligt sein.

Häufigkeit, Ort und Zeit der Messfeiern werden unter Umständen von Grund auf neu zu ordnen sein. Hierbei ist von Beginn an darauf Rücksicht zu nehmen, dass es grundsätzlich einem Priester nicht erlaubt ist, mehr als einmal am Tag zu zelebrieren (can. 905 §1 CIC), am Sonntag und gebotenen Feiertag (einschließlich Vorabend) dreimal (can. 905 §2 CIC und Amtsblatt Nr. 16/1983, S. 148). Nur in einem dringenden Fall, z.B. Requiem, kann der Priester werktags auch eine zweite Messe feiern.

3.1 Feier der Liturgie an Sonn- und gebotenen Feiertagen

„Die sonntägliche Feier des Tages des Herrn und seiner Eucharistie steht im Mittelpunkt des Lebens der Kirche“ (KKK Nr. 2177). Die Eucharistiefeier ist nicht austauschbar (vgl. KEK II, S. 221). Daher soll die Ordnung der Messfeiern die Gewohnheiten der Gläubigen im Blick haben, aber mit Bedacht und Umsicht angegangen werden und das Gesamt im Auge behalten. In der Diözese Regensburg gibt es am Sonntag oder gebotenen Feiertag keinen Gemeindegottesdienst ohne Priester an Stelle einer Messfeier. Vielmehr soll in jeder Pfarrkirche jeden Sonntag und gebotenen Feiertag wenigstens eine Eucharistiefeier stattfinden. Dies gilt nicht für Filial-, Expositur- und Benefiziumskirchen oder Kapellen (bei sehr kleinen Pfarrkirchen kann, nach Abstimmung im Gesamtpfarrgemeinderat und in Rücksprache mit dem Fachbereich Liturgie, auch in Nicht-Pfarrkirchen, insofern es die größere Kirche der Pfarrei ist, und bei zahlenmäßig großem Gottesdienstbesuch die Sonntags-Messe der Pfarrei stattfinden). Die sonntägliche Eucharistie ergänzende Feiern (z.B. Tagzeitengebet, Andachten) sind auch am Sonntag sinnvoll und wünschenswert.

Wenn der Priester kurzfristig und unvorhergesehen krank wird und die vorgesehene Messe nicht feiern kann, kann eine Andacht (z.B. aus dem Gotteslob) gemäß den Vorgaben und Modellen des Fachbereichs Liturgie (Bischöfliches Ordinariat) gebetet werden.

3.2 Feier der Liturgie und gemeinsames Gebet an Werktagen

3.2.1 Feier der Eucharistie

Bei der Feier der Eucharistie an Werktagen sollten auch die Nicht-Pfarrkirchen Berücksichtigung finden.

3.2.2 Wortgottesdienste unter der Leitung von Diakonen und Pastoralen Mitarbeitern/-innen

Entsprechend den jeweiligen Dienstordnungen können der Diakon, der/die Pastoralreferent/-in oder der/die Gemeindereferent/-in am Werktag einen Wortgottesdienst leiten.

3.2.3 Gemeinsames Gebet der Gläubigen

Ein erstrebenswertes Ziel ist das tägliche gemeinsame Gebet in jeder Gemeinde. Wo an Wochentagen die heilige Messe nicht gefeiert werden kann, wird sehr empfohlen, dass an ihrer Stelle eine Hore der Tagzeiten gebetet wird oder eine Andacht stattfindet.

Die Vielfalt der liturgischen Feiern soll neu entdeckt und zurückgewonnen werden. Traditionelle Formen verdienen eine gezielte Wiederbelebung: Laudes, Vesper und Komplet, Eucharistische Anbetung, aber auch volkstümliche Gebetsgottesdienste wie Rosenkranz, Maiandacht und Kreuzweg. Neue Formen können die Liturgie der Gemeinden bereichern, z.B. Bußandacht am Anfang der Advents- und Fastenzeit, Früh- und Spätschicht, Taizé-Gebet. Für eine ausreichende Ausstattung mit Gebet- und Gesangbüchern ist zu sorgen.

Zum Vorbeten und zur Mitgestaltung von liturgischen Feiern und Andachten sollen in den verschiedenen Pfarrorten geeignete Gemeindemitglieder durch die Priester, Diakone und Pastoralen Mitarbeiter/-innen angesprochen, motiviert und begleitet werden. Der Fachbereich Liturgie im Bischöflichen Ordinariat bietet entsprechende Fortbildungen an.

Jede Kirche - vor allem, wenn sie das Allerheiligste birgt - soll tagsüber offen sein, um Gemeindemitgliedern und anderen Kirchenbesuchern die Möglichkeit zum Gebet zu geben. Nötigenfalls sind Schutzvorrichtungen gegen Diebstahl anzubringen.

3.3 Liturgie an besonderen Festtagen

Gerade an besonderen Festtagen (z.B. Ostertriduum, Weihnachten, Fronleichnam) werden in einer Pfarreiengemeinschaft die im Messbuch vorgesehenen Gottesdienste nicht (mehr) an allen bisherigen Gottesdienstorten stattfinden können.

Es ist darauf zu achten, dass in der Vorbereitung und der gemeinsamen Feier von Gottesdiensten liturgische Dienste (z.B. Lektoren, Kirchenchor, Ministranten) aus allen mitfeiernden Pfarreien vertreten sind.

3.3.1. Die Drei Österlichen Tage

Die Feiern des Ostertriduums (Gründonnerstag, Karfreitag, Osternacht) bilden eine Einheit und können von einem Priester nur einmal gefeiert werden. Sie finden in Pfarrkirchen statt. Wirkt nur ein Priester in der Pfarreiengemeinschaft, so können diese Feiern in verschiedenen Pfarrkirchen oder in einer Pfarrkirche stattfinden. Wirkt ein zweiter Priester in der Pfarreiengemeinschaft, können all diese Feiern des Ostertriduums ein zweites Mal stattfinden. Herausgelöste Teile des Triduums, etwa nur die Karfreitagsliturgie oder nur die Osternacht, dürfen nicht gefeiert werden, da sie dieser Einheit widersprechen würden.

In den Kirchen, in denen die Vollform nicht gefeiert wird, können zu einem anderen Zeitpunkt ergänzende Andachten stattfinden, die aber die im Messbuch vorgesehenen Gottesdienste nicht ersetzen. So bleiben diese Kirchen als Orte gemeinsamen Betens auch an diesen Tagen erlebbar.

Die im Folgenden angeregten (nicht verpflichtenden) zusätzlichen Gebetszeiten kann auch ein Diakon leiten oder ein Laie vorbeten.

Gründonnerstag

In Pfarrkirchen, in denen am Gründonnerstag keine Abendmahlsmesse gefeiert wird, können mit einem deutlich anderen Zeitansatz Betstunden oder die Ölbergwache gehalten werden.

Karfreitag

In Kirchen, in denen keine Feier vom Leiden und Sterben Christi stattfindet, kann am Morgen oder Abend eine Trauermette oder der Kreuzweg gebetet werden.

Karsamstag

Nach örtlichen Traditionen können am Morgen des Karsamstags Teile der Tagzeitenliturgie (Laudes, Lesehore), Trauermetten und Andachten in Verbindung mit dem hl. Grab gefeiert werden.

Osternacht/Ostern

Bei einer gemeinsamen Feier der Osternacht an einem zentral gelegenen Gottesdienstort sollen die Osterkerzen aller Gemeinden gesegnet werden. Beim Einzug wird aber nur eine Osterkerze verwendet.

In Pfarrkirchen, in denen keine Osternachtsfeier stattfindet, kann am Ostermorgen die Osterkerze feierlich in Empfang genommen und entzündet werden (vgl. Messbuch für Karwoche und Osteroktav).

Am Ostersonntag soll zumindest in einer Kirche die Ostervesper gefeiert werden; vor allem wenn dort die Osternachtsfeier nicht stattgefunden hat, kann die Vesper mit einem Taufgedächtnis verbunden werden.

3.3.2. Fronleichnam

Am Fronleichnamsfest ist bei nur einem Priester eine einzige Fronleichnamsprozession vorzusehen. Dies kann die einzige Prozession für die gesamte Pfarreiengemeinschaft als Zeichen des gemeinsamen Unterwegsseins des pilgernden Gottesvolkes sein. Es kann aber auch an einem weiteren Pfarrort am Sonntag nach Fronleichnam eine zusätzliche Prozession stattfinden. Bei drei Pfarrorten kann dies im jährlichen Wechsel in den einzelnen Pfarrkirchen geschehen. Bei mehreren Priestern können entsprechend mehr Prozessionen stattfinden.

Die Eucharistiefeier geht immer der Sakramentsprozession voraus.

Eine Aufteilung der liturgischen Leitung oder eine Aufteilung von Wortgottesdienst und Eucharistiefeier auf verschiedene Prozessionsaltäre ist nicht erlaubt.

Wenn eine zentrale Prozession möglich ist, kann in den einzelnen Pfarrorten eine Statio vor der Eucharistiefeier gehalten werden, der eine nichtsakramentale Sternprozession zum Zentralort folgt. Nach der zentralen Eucharistiefeier können dann eine gemeinsame Prozession zu einer anderen Kirche oder verschiedene Prozessionen zu den einzelnen Pfarrorten erfolgen, an denen dann der Schlusssegen von einem Priester oder Diakon erteilt wird.

3.3.3. Weihnachten

Der Priester darf an Heiligabend und in der Heiligen Nacht (24. Dezember) höchstens zwei Christmetten (Hl. Messen) vorstehen, sie dürfen nur in einer Pfarrkirche stattfinden. In den Filial-, Expositur- und Benefiziumskirchen finden keine Hl. Messen an Hl. Abend oder in der Hl. Nacht statt.

Die Hl. Messe am Abend („Heiligabend“) lebt insbesondere von ihrem zeitlichen Ansatz und kann deshalb nicht am Nachmittag gefeiert werden. Sie sollte frühestens um 17 Uhr beginnen.

Kinder- oder Familiengottesdienste am Nachmittag des Heiligabends sollen als Wortgottesdienst oder Andacht gehalten werden. Vor allem die Pastoralen Mitarbeiter/-innen oder ausgebildeten Andachtsleiter/-innen sind in die Leitung dieser Andachten einzubinden.

Der Weihnachtstag (25. Dezember) soll in der liturgischen Gestaltung (Kirchenchor, Ministranten) Schwerpunkt des Weihnachtsfestes sein.

3.3.4. Allerheiligen, Allerseelen

An Allerheiligen wird in allen Pfarrkirchen die Eucharistie gefeiert. An Allerseelen können insgesamt bis zu drei Eucharistiefiern von einem Priester gefeiert werden, die auch in den Kirchen gefeiert werden können, denen ein Friedhof zugeordnet ist und die nicht Pfarrkirche sind.

Falls es üblich ist, an diesen Tagen die Segnung der Gräber zu feiern, kann dies als eigene Andacht (s. Benediktionale) oder auch nach vorangehender Messe geschehen. Sollte die Zahl der Friedhöfe in einer Pfarreiengemeinschaft so hoch sein, dass es nicht sinnvoll ist, alle Gräbersegnungen an einem dieser beiden Tage vorzunehmen, so kann ggf. auch ein darauffolgender Wochentag dafür angesetzt werden. Die vorhergehenden oder darauffolgenden Sonntagsgottesdienste sind nicht dafür geeignet.

Die Andacht mit Gräbersegnung kann auch von einem Diakon gemäß den liturgischen Vorschriften gefeiert werden.

3.4. Sakrament der Versöhnung

In allen Pfarrkirchen soll wöchentlich – bei Pfarreiengemeinschaften mit drei Pfarreien wenigstens jeweils monatlich im Turnus – eine feste und ausreichende Beichtmöglichkeit (mindestens 30 Minuten) angeboten werden. Vor Hochfesten, insbesondere in der österlichen Bußzeit, ist das Angebot angemessen und ausreichend zu erweitern.

Eine Beichtkirche in der Nähe ersetzt nicht das notwendige Beichtangebot in der eigenen Pfarrkirche. Die Beichtpriester können sich gegenseitig vertreten. Besondere Formen („Abend der Barmherzigkeit“) und eine überpfarrliche Absprache und Bekanntmachung (z.B. in einer Stadt mit mehreren Pfarreien oder einem Dekanat) sind dem Sakrament besonders zu den geprägten Zeiten sehr förderlich.

Bußandachten sind in der Österlichen Bußzeit und im Advent jeweils am Beginn anzubieten.

3.5. Die Feier weiterer Sakramente

Die Feier der Taufe und die Feier der Eheschließung finden nur in Kirchen mit entsprechendem Recht statt (siehe Matrikelbuch der Diözese Regensburg), außer in den in can. 1118 CIC genannten Fällen.

Erstkommunionfeiern und Firmungen können – ggf. alternierend – in einer gemeinsamen Feier in einer Pfarrkirche für die ganze Pfarreiengemeinschaft zusammengefasst werden. Ebenso sollte eine pfarreienübergreifende Vorbereitung (z.B. Elternabende, Vorbereitung der Tischeltern) angestrebt werden.

3.6 Priesterliche Aushilfen

Priesterliche Aushilfen dürfen bei Erkrankung des Pfarrers nur für sonst regelmäßige Gottesdienste erbeten werden, nicht jedoch für zusätzliche Gottesdienste. Die Bitte um einen Aushilfspriester spricht nur der Pfarrer oder der Dekan an diesen Aushilfspriester oder an den Dekan aus. Die Standards des Bistums für die Beschäftigung von Priestern, die von auswärts kommen, sind strikt einzuhalten. Für Trauungen durch auswärtige Priester gelten die entsprechenden Vorschriften (z.B. Erteilung der Traubefugnis).

4. Ordnung der Verkündigung

Aus der Bildung von Pfarreiengemeinschaften ergeben sich neue Möglichkeiten der Zusammenarbeit mit den Schulen und anderen Bildungseinrichtungen. Für die Schulgottesdienste und die Verteilung der Schulpastoral sind Absprachen im Dekanat erforderlich.

Die Religionslehrer mit Stundendeputat im pfärrlichen Dienst leisten diesen Dienst für die Pfarreiengemeinschaft.

Die Sakramentenkatechese im außerliturgischen Bereich macht eine gute Ausbildung der Beteiligten nötig.

5. Ordnung der caritativen Dienste

Die caritativen Dienste der Pfarreien sind – unbeschadet der verwaltungstechnischen Anbindung – Aufgabe der ganzen Pfarreiengemeinschaft. Dies gilt insbesondere für die Kindergärten, die Einrichtungen der Alten- und Krankenhilfe und die Sorge um die Armen und Kranken sowie um die Flüchtlinge.

Die Geschäftsführung der Kindergärten soll an den Diözesancaritasverband oder an eine andere entsprechende Fachstelle mit einem Geschäftsführungsvertrag abgegeben werden, wobei die Trägerschaft und die damit verbundenen Aufgaben erhalten bleiben.

6. Strukturelle Zusammenarbeit

6.1 Priester, Diakone und Pastorale Mitarbeiter/-innen

Alle Pfarrvikare, Diakone und Pastoralen Mitarbeiter/-innen in den betroffenen Pfarreien werden zusammen mit dem Pfarrer zum gleichen Zeitpunkt mit der Seelsorge in der gesamten Pfarreiengemeinschaft beauftragt und sind zu einer kooperativen Pastoral aufgerufen (s.a. Die Deutschen Bischöfe, „Zum gemeinsamen Dienst berufen“).

6.2. Pfarrgemeinderat

In einer Pfarreiengemeinschaft wird in der Regel ein Gesamtpfarrgemeinderat gebildet (s. PGR-Statut, Art. VII). Die Mitglieder einer zugehörigen Pfarrei können zusammen mit weiteren Gläubigen jeweils einen Sachausschuss bilden, der die speziellen Belange dieser Pfarrei behandelt.

Beantragt der Pfarrer beim Ortsordinarius, dass jede Pfarrei weiter einen Pfarrgemeinderat bildet, so kann bei guten Gründen diese Form genehmigt werden. Die gemeinsamen Belange der Pfarreiengemeinschaft werden dann in einer regelmäßig stattfindenden, gemeinsamen Sitzung aller Pfarrgemeinderäte besprochen. Die thematisch gleichlautenden Sachausschüsse der Pfarrgemeinderäte können sich zusammenschließen.

6.3 Kirchliche Stiftungen

Die bisher bestehenden Kirchen-, Pfründe- und sonstigen Stiftungen (Art. 1 KiStiftO) bleiben ebenso erhalten wie die bestehenden Kirchenverwaltungen und Pfründeverwaltungsräte.

6.4 Gesamtpfarrbrief

In einer Pfarreiengemeinschaft muss es einen gemeinsamen Pfarrbrief geben.

6.5. Pfarrbüro und Pfarrhaus

Die Konzentration der Arbeiten der Verwaltung (Pfarrsekretär/-in) im Sekretariat der Wohnortpfarrei des Pfarrers wird dringend empfohlen. Für Anstellung und Finanzierung sind die Vorgaben der Finanzkammer maßgeblich.

Matrikelbücher und Kirchenrechnungen sind im Pfarrbüro aufzubewahren. Eine Aufbewahrung in Privaträumen ist nicht erlaubt.

Der/die Sekretär/-in soll an regelmäßigen Schulungen (u.a. für MW-Plus) auf Kosten der entsprechenden Kirchenstiftungen teilnehmen.

An jedem Pfarrort sollte wenigstens ein Amtsraum zum Gespräch mit dem Pfarrer vorhanden sein.

Bisherige Pfarrhäuser, für die von der Pastoralen Planung kein Priester mehr auf Dauer vorgesehen ist, gelten als sonstige Immobilien im Sinne der Baurichtlinien.

7. Überpfarrliche Zusammenarbeit im Dekanat

Eine gute Koordinierung der Seelsorge im Dekanat ist anzustreben. Für einige Felder der Pastoral gibt es in jedem Dekanat besondere Beauftragungen, die dieser Koordinierung und besonderen Schwerpunktbildungen dienen. Das wichtigste Gremium zur Zusammenarbeit ist dabei die Dekanatskonferenz als verpflichtende Dienstkonferenz der Kleriker und pastoralen Mitarbeiter/-innen. Hier sollten auch Gottesdienstzeiten und Beichtaushilfen abgesprochen werden. Die Dekanatsversammlung der PGR-Sprecher/-innen mit den Pfarrern und Pfarradministratoren hat ihren besonderen Stellenwert in der Funktion als Gremium des Austausches und der Beratung auf Dekanatsstufe.

Die Klöster und Ordensgemeinschaften im Dekanat und – sofern durch geographische Nähe relevant – im Nachbardekanat sind nach Möglichkeit zu berücksichtigen und im Vorfeld zum informellen Austausch einzuladen. Im Sinne einer Seelsorgekooperation sollten liturgische Angebote miteinander abgestimmt und – wo sinnvoll – miteinander gestaltet werden.

8. Regelmäßige Reflexion von Pfarreiengemeinschaften

Die Gremien in den Pfarreiengemeinschaften sollten in größeren Abständen – mindestens anlässlich der Visitationen – die Pfarreiengemeinschaft (Punkte 2 bis 6) gegebenenfalls mit Hilfe der unten aufgeführten Beratungsangebote ausführlich reflektieren, Gelingendes bestärken, nötige Änderungen herausfinden und das Ergebnis der Reflexion schriftlich dem Dekan rückmelden.

9. Beratung und Hilfe

Zur Unterstützung bei der Bildung und bei der Gestaltung von Pfarreiengemeinschaften steht die Fachstelle Gemeindeberatung der Haupt-

abteilung Seelsorge im Bischöflichen Ordinariat zur Verfügung. Diese begleitet und berät z.B. bei der Neuregelung der Gottesdienste, bei der Aufgabenverteilung und Zusammenarbeit im Pfarrteam, bei der Gestaltung der Zusammenarbeit von Gremien. Sie hält auch ein Arbeitspapier mit einer Zusammenstellung von hilfreichen Erfahrungen zum Abruf bereit.

Für die Erstellung der gemeinsamen Ordnung der Liturgie steht bei Bedarf der Dekanatsleiter für Liturgie und auf Bitten des Dekans ein Mitarbeiter des Fachbereichs Liturgie im Bischöflichen Ordinariat zur Verfügung.

Für die Pfarrer und alle Hauptamtlichen in der Seelsorge sowie für die Pfarrsekretäre/-innen ist eine regelmäßige Fortbildung nötig. Die Bildungshäuser bieten hierzu Schulungen an. Der Fachbereich „Fortbildung pastorale Dienste“ kann hier Auskunft geben.

Ebenso wird auf die Unterstützung durch die Fachbereiche „Supervision“ und „Geistliche Begleitung“ verwiesen.

Kontaktdaten:

Fachstelle Gemeindberatung

Obermünsterplatz 7, 93047 Regensburg.
Tel. 0941/597-1617; Fax 0941/597-1618
E-Mail: info@gb-regensburg.de

Fachbereich Liturgie

Niedermünstergasse 1, 93047 Regensburg.
Tel. 0941/597-1081; Fax 0941/597-1085
E-Mail: liturgie@bistum-regensburg.de

Fachbereich Fortbildung pastorale Dienste

Bildungshaus Schloss Spindlhof, Spindlhofstr. 23, 93128 Regenstein.
Tel. 09402/935425; Fax 09402/947715
E-Mail: fortbildung@bistum-regensburg.de

Fachbereich Supervision

Obermünsterplatz 7, 93047 Regensburg.
Tel. 0941/597-2630; Fax 0941/597-2635
E-Mail: gerhard.gigler@bistum-regensburg.de

Fachbereich Geistliche Begleitung

Obermünsterplatz 7, 93047 Regensburg.
Tel. 0941/597-2650; Fax 0941/597-2655
E-Mail: bernhard.goetz@bistum-regensburg.de
E-Mail: maria.rehaber-graf@bistum-regensburg.de